

Satzung

der Wirtschaftsjuvenen Ludwigsburg bei der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart

§ 1 – Name, Bezirk, Sitz

Für den Bezirk der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart besteht ein Wirtschaftsjuvenenkreis, der den Namen „Wirtschaftsjuvenen Ludwigsburg bei der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart“ führt.

Der Wirtschaftsjuvenenkreis hat seinen Sitz in Ludwigsburg.

§ 2 – Zweck, Aufgabe

1.

Der Wirtschaftsjuvenenkreis will seine Mitglieder mit dem Ziel fördern, den Standpunkt und die Interessen der Wirtschaft einzeln oder auch als Kreis in der Gesellschaft zu vertreten.

Insbesondere will der Wirtschaftsjuvenenkreis dazu beitragen, das Verantwortungsbewußtsein seiner Mitglieder für eine zeitgemäße und sinnvolle Fortentwicklung der sozialen Marktwirtschaft zu wecken und zu stärken.

2.

Dies erfordert unter anderem

- a. Vermittlung der Kenntnisse wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitischer Zusammenhänge und Erfordernisse.
- b. Aktive Beteiligung der Mitglieder an der Planung und Durchführung von Programmen des Kreises zur Förderung des einzelnen und des Gemeinwesens.
- c. Mitarbeit
 - in der Selbstverwaltung der Wirtschaft,
 - bei der beruflichen Nachwuchsausbildung,
 - in den demokratischen Institutionen.

- d. Einführung des Nachwuchses in die Wirtschaftspraxis und Arbeitswelt.
- e. Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge.
- f. Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitisch relevanten Gruppen.
- g. Fachliche Fortbildung durch
 - betrieblichen und überbetrieblichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern
 - Studium der an eine moderne Unternehmensführung zu stellenden Anforderungen.
- h. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- i. Stärken des Zusammengehörigkeitsgefühls der Führungskräfte durch Erarbeiten gemeinsamer Standpunkte.
- j. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Wirtschaft sowie des Völkerverständigungsgedankens.
- k. Förderung des Umweltschutzes insbesondere der Reinhaltung von Luft und Wasser, der Bekämpfung des Lärms, der Abfallbeseitigung und der Abfallvermeidung.

3.

Der Wirtschaftsjuvenorenkreis ist nicht auf finanziellen Gewinn ausgerichtet.

§ 3 – Mitgliedschaft

1.

Ordentliche Mitglieder

- a. Mitglied des Wirtschaftsjuvenorenkreises kann werden, wer im Kammerbezirk unternehmerische Aufgaben wahrnimmt oder für die Übernahme solcher Aufträge vorbereitet wird, volljährig ist, das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten hat und bereit ist, sich für die Aufgaben des Juvenorenkreises einzusetzen.
- b. Ausnahmsweise können auch andere Personen Mitglied werden, die den Zielsetzungen des Kreises durch ihre berufliche Tätigkeit nahestehen.
- c. Die ordentliche Mitgliedschaft wandelt sich mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied 40 Jahre alt wird, in eine fördernde Mitgliedschaft nach Absatz 2 um.

- d. Die Mitgliedschaft verpflichtet zu aktiver und regelmäßiger Teilnahme an den Veranstaltungen sowie zur Mitarbeit in den Arbeitskreisen.
- e. Die Zusammensetzung des Wirtschaftsjuvenenkreises soll eine breite Streuung von Wirtschaftsbereichen und Betriebsgrößen repräsentieren und zugleich die Voraussetzung für eine fruchtbare Arbeit gewährleisten.

2.

Fördernde Mitglieder

- a. Fördernde Mitglieder sind grundsätzlich die Mitglieder, deren Mitgliedschaft sich nach Absatz 1.c. wegen Vollendung des 40. Lebensjahres in eine fördernde Mitgliedschaft umgewandelt hat.
- b. Personen, die die Bedingungen des Absatzes 1.a. erfüllen, können, wenn sie dies ausdrücklich wünschen, fördernde Mitglieder werden.
- c. Angehörige eines selbständigen Berufes, des öffentlichen Dienstes oder sonstiger Berufszweige, die nicht der Industrie- und Handelskammer zugeordnet sind, können die fördernde Mitgliedschaft erwerben, wenn sie bereit sind, sich für die Aufgaben des Juniorenkreises einzusetzen und wenn ihre Zugehörigkeit die Arbeit des Juniorenkreises wesentlich bereichert. Die Altersgrenze des Absatzes 1.a. gilt entsprechend.
- d. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. Bezüglich der fördernden Mitglieder im Sinne des Absatzes 2.c. kann die Mitgliederversammlung in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.
- e. Die fördernden Mitglieder bilden den Förderkreis der Wirtschaftsjuvenen. Ihre Interessen werden durch den Sprecher des Förderkreises vertreten. Der Sprecher des Förderkreises wird von den fördernden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt.

3.

Firmenmitgliedschaft

Juristische Personen im Kammerbezirk können eine Firmenmitgliedschaft beantragen. Diese berechtigt bis zu 3 Firmenmitglieder zur Mitarbeit in den Foren und Teilnahme an Veranstaltungen der Wirtschaftsjuvenen. Die Firmenmitgliedschaft hat bei Mitgliederversammlungen ein Stimmrecht und verpflichtet zu einem Jahresbeitrag in Höhe des zweifachen eines ordentlichen Mitglieds.

4.

Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß. Ein Austritt ist schriftlich mitzuteilen und kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende jeden Kalenderjahres erklärt werden. Der Ausschluß ist zulässig, wenn ein Mitglied den vom Kreis verfolgten Zielen erheblich zuwider handelt, ein Verbleiben des Mitglieds das Ansehen des Juniorenkreises gefährden könnte oder innerhalb eines Geschäftsjahres an mehr als einem Drittel der Veranstaltungen des Kreises unentschuldigt nicht teilgenommen hat.
- b. Über Aufnahme und Ausschluß entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er ist berechtigt, einen Antrag auf Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Entscheidung über den Ausschluß trifft der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit zwei Drittel Mehrheit. Vor dem Ausschluß ist die Industrie- und Handelskammer zu hören. Über den Ausschluß ist das Mitglied schriftlich zu benachrichtigen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch gegen den Ausschluß einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 – Beiträge

Der Wirtschaftsjuvenorenkreis erhebt einen Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag), dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 15. Januar fällig. Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden keine Anteile zurückgezahlt. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 5 – Organe

Organe des Wirtschaftsjuvenorenkreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 – Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung entscheidet unter anderem über:

- a. Grundsätzliche Fragen der Juniorenarbeit.
- b. Die Wahl des Vorstandes.
- c. Die Erteilung von Entlastungen.
- d. Annahme und Änderung der Satzung.
- e. Auflösung des Juniorenkreises

sowie in den sonstigen in dieser Satzung festgelegten Fällen.

2.

Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Zu dieser Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, spätestens zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1) beantragt wird.

3.

Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied (§ 3 Abs. 1) und jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.

4.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei Wahlen entscheidet das Los. Satzungsänderungen und die Auflösung des Juniorenkreises bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Art der Abstimmung, ob durch Zuruf oder Stimmzettel, entscheidet der Vorsitzende. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muß erfolgen, wenn dies von einem Viertel der Anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

5.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1) anwesend ist. Ist danach eine Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine weitere mit der gleichen Tagesordnung einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

§ 7 – Vorstand

1.

Der Vorstand leitet und vertritt den Wirtschaftsjuniorenkreis. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

2.

Er besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

3.

Aus seiner Mitte wählt der Vorstand einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist mit drei Mitgliedern beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Juniorenkreis nach außen.

An den Sitzungen des Vorstandes nimmt beratend der mit der Verbindung zum Wirtschaftsjuniorenkreis beauftragte Vertreter der Industrie- und Handelskammer teil.

4.

Der Vorstand kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, daß bis zu 3 Mitglieder durch Kooptierung in den Vorstand für ein Jahr aufgenommen werden.

Die kooptierten Mitglieder haben im Vorstand Stimmrecht.

§ 8 – Arbeitskreise

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche oder einzelne Angelegenheiten aus dem Tätigkeitsbereich des Kreises Arbeitskreise aus Mitgliedern besetzen. Der Vorstand legt den Aufgabenbereich der Arbeitskreise fest. Er bestimmt den Leiter des Arbeitskreises für die Dauer eines Jahres.

§ 9 – Stellung zur Industrie- und Handelskammer

Der Wirtschaftsjuniorenkreis wird in seiner Zielsetzung und Arbeit von der Industrie- und Handelskammer gefördert, die kostenlos die organisatorische Betreuung übernimmt.

§ 10 – Schlußbestimmungen

1.

Das Geschäftsjahr des Wirtschaftsjuniorenkreises ist das Kalenderjahr.

2.

Der Wirtschaftsjuniorenkreis ist Mitglied der „Wirtschaftsjunioren Deutschland“. Er ist zugleich über diese Organisation Mitglied der „Junior Chamber International“ (JCI).

3.

Im Falle der Auflösung muß das Vermögen des Wirtschaftsjuniorenkreises steuerbegünstigten Zwecken zugeführt werden (§§ 51 ff. AO). Über Einzelheiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

Diese Satzung tritt am 17.03.2000 in Kraft.